

## **Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung für Container und Chemietoiletten**

1.

Durch diese Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung etwaiger sonst erforderlicher öffentlich- oder privatrechtlicher Genehmigungen nicht berührt.

2.

Der Container darf grundsätzlich nur wie ein parkendes Kraftfahrzeug und nur dort aufgestellt werden, wo das Parken für Kraftfahrzeuge gestattet ist. Die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

3.

Der Container ist grundsätzlich geeignet zu unterlegen (Holzbohlen/Stahlplatten). Sollte der Container nicht geeignet unterlegt worden sein, gehen etwaig entstandene Schäden am Straßenkörper zu Lasten des Erlaubnisnehmers. Zum Nachweis des einwandfreien Zustandes der genutzten Fläche ist es sinnvoll, vor der Nutzung aussagekräftige Fotos der Fläche zu fertigen. Wenn Sie den öffentlichen Verkehrsraum über die Erlaubnisfrist hinaus in Anspruch nehmen müssen, ist rechtzeitig, vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis der erforderliche Verlängerungsantrag per Mail an: [strassennutzung@stadt.wuppertal.de](mailto:strassennutzung@stadt.wuppertal.de) zu senden. Im Übrigen ist bei jeder Änderung der Inanspruchnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

4.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Container- bzw. Chemietoilettenaufstellung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Materiallagerungen sind gesondert unter der o. g. Email-Adresse zu beantragen.

5.

Der Container/die Chemietoilette muss grundsätzlich wie eine Arbeitsstelle abgesichert und beleuchtet werden, wenn die Fläche nicht in die Arbeitsstelle einbezogen ist.

6.

### **Zusätzlich sind folgende Sicherungsmaßnahmen erforderlich:**

6.1

Für Chemietoiletten gilt:

Aufstellung auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können.

Gehwege	1,30 Meter
Radwege ohne Gegenverkehr	1,50 Meter
Gemeinsame Geh- und Radwege	2,50 Meter
Fußgängerzonen	3,50 Meter

(größere Breiten sind anzustreben, insbesondere bei hoher Fußgängerstärke).

6.2

Für Container gilt:

Die Aufstellung darf nur dort erfolgen, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.

6.3

Eine Kennzeichnung gemäß der Richtlinien zur Sicherung an Arbeitsstellen (RSA) ist erforderlich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Breite mehr als 2,50 Meter und/oder länger als 8,00 Meter, Aufstellung innerorts auf Vorfahrtstraßen (VZ 306 StVO) oder auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in eine Richtung.

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Container bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8,0 m mit retroreflektierende Warnmarkierungen nach DIN 67520 (mind. Reflexionsklasse RA2) zu kennzeichnen. An jeder Seiten- und Stirnfläche sind zwei Warnstreifen (vorgeschriebene Maße 141 x 705 mm) senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, können sie auch waagerecht angebracht werden.

6.4

Chemietoilette sind an allen vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen mit retroreflektierenden Warnstreifen (vorgeschriebene Maße 141 x 705 mm) nach DIN 67520 (mind. Reflexionsklasse RA2) zu kennzeichnen.

Eine Absicherung mit VZ 605/10 bzw. 605/20 vor und hinter der Chemietoilette ist alternativ möglich.

6.5

Den Container/die Chemietoilette haben Sie ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Egetretene Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Die Flächen sind nach der Inanspruchnahme zu säubern.

6.6

Die in Anspruch genommene Verkehrsfläche ist mit Doppelfolie abzudecken und der Container mit Bohlen zu unterlegen. Sollte der Container über Nacht auf der genehmigten Fläche verbleiben, so ist er mit einer Plane abzudecken und rundherum zu vertäuen.

7.

Kommen Sie einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Ihre Kosten zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

8.

Bei Überschreitung der zulässigen Achslasten oder des Gesamtgewichtes ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erforderlich.

9.

Die Erlaubnis ist an der Baustelle aufzubewahren und kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

10.

Die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-Ausgabe 2021) sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung.

11.

Diese Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung befreit Sie nicht von der Verpflichtung zur Einholung etwaiger sonstiger erforderlicher Erlaubnisse/genehmigungen.

12.

Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig **vor Ablauf des bereits erlaubten Zeitraums** schriftlich, vorzugsweise per Email an [strassennutzung@stadt.wuppertal.de](mailto:strassennutzung@stadt.wuppertal.de) zu stellen.

13.

Diese Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Im Falle des Widerrufs besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Wuppertal.

**Hinweise:**

Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis oder die o. g. Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung können zur Ablehnung künftiger Anträge führen.